

Die Vollversammlung der Ärztekammer für Wien hat in ihrer Sitzung vom 14. Juni 2022 gemäß § 80 Z.7 Ärztegesetz 1998 BGBl. I Nr. 169/1998 in der Fassung BGBl. I Nr. 65/2022 die folgende Diäten- und Reisegebührenordnung (DRGO 2022) beschlossen:

Diäten- und Reisegebührenordnung der Ärztekammer für Wien (DRGO 2022)

§ 1

Anspruchsberechtigung

- (1) Den Funktionärinnen und Funktionären, Referentinnen und Referenten und sonstigen Beauftragten der Ärztekammer für Wien gebührt in Ausübung ihrer Ämter die Entschädigung ihres Aufwandes in der Form von Funktionsgebühren, Auslagenersatz, Sitzungsgeldern, Bearbeitungsgebühren, Tag- und Nächtigungsgeldern sowie Fahrtkostenersätzen.
- (2) Funktionärinnen und Funktionäre, Referentinnen und Referenten sowie sonstige Beauftragte im Sinne dieser Verordnung müssen Personen sein, die ordentliche oder außerordentliche Kammerangehörige einer Ärztekammer gemäß § 68 Ärztegesetz 1998 sind.
- (3) Ordentliche Mitglieder der Landes-Zahnärztekammer für Wien unterliegen den Bestimmungen dieser Verordnung ausschließlich im Rahmen ihrer Tätigkeit für die Erweiterte Vollversammlung sowie den Verwaltungsausschuss des Wohlfahrtsfonds.

§ 2 Bezeichnungen

Soweit in dieser Verordnung personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Männer und Frauen in gleicher Weise. Bei der Anwendung auf bestimmte Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.

§ 3 Funktionsgebühren und Auslagenersätze für fixdotierte Referate

- (1) Pauschalierte Funktionsgebühren und Auslagenersätze im Sinne dieser Bestimmung gebühren als Ersatz für Arbeitsbereitschaft, Zeitversäumnis und Verdienst- bzw. Einnahmementgang sowie zur Abgeltung von sonstigem Aufwand nur für jene Funktionen, die in der Anlage A und C angeführt sind.
- (2) Die Auszahlung der Funktionsgebühren und Auslagenersätze erfolgt jeweils in der zweiten Woche des Folgemonats jenes Monats, für das die Funktionsgebühr und der Auslagenersatz gebühren.
- (3) Die in den Anlage A und C angeführten Dotierungen gelten jeweils für einen vollen Monat der Funktionsausübung und gebühren 12-mal pro Jahr. Wird die Funktion kein volles Monat lang ausgeübt, erfolgt eine Aliquotierung nach Kalendertagen.

§ 4 Funktionsgebühren und Auslagenersätze für Referate mit Stundenabrechnung

- (1) Funktionsgebühren und Auslagenersätze im Sinne dieser Bestimmung gebühren als Ersatz für Arbeitsbereitschaft, Zeitversäumnis sowie Verdienst- und Einnahmementgang mit einem Sockelbetrag von EUR 500,- p.M. den jeweiligen Referatsleiterinnen und Referatsleitern bzw. Co-Referenten und Co-Referentinnen für jene Funktionen, die in der Anlage B angeführt sind.
- (2) Zusätzlich zum Sockelbetrag nach Absatz 1 können für die in der Anlage B angeführten Referate Bearbeitungsgebühren gemäß § 8 höchstens in folgendem Ausmaß beanspruchen:

- a) Leiterinnen und Leiter bzw. Co-Referenten und Co-Referentinnen eines Referates im Ausmaß von höchstens 12 Stunden pro Monat
 - b) 1. Stellvertreterinnen und Stellvertreter im Ausmaß von höchstens 8 Stunden pro Monat
 - c) 2. Stellvertreterinnen und Stellvertreter im Ausmaß von höchstens 6 Stunden pro Monat
- (3) Die Auszahlung des Sockelbetrags nach Abs.1 sowie einer allenfalls geltend gemachten Bearbeitungsgebühr nach Abs. 2 erfolgt jeweils in der zweiten Woche des Folgemonats jenes Monats, für das diese Dotierungen gebühren.
- (4) Für die in der Anlage B angeführten Referate sind die Bearbeitungsgebühren gemäß § 8 bis spätestens zum Ende der 1. Kalenderwoche des Folgemonats jenes Monats, für das diese geltend gemacht werden, unter Vorlage ausreichender Belege und unter Verwendung eines vom Präsidenten bzw. der Präsidentin vorgegebenen Formulars einzureichen. Nachreichungen von Belegen sind bei sonstigem Verfall sämtlicher Ansprüche bis höchstens Ende dieses Monats möglich.
- (5) § 3 Abs.3 ist sinngemäß anzuwenden.

§ 5 Berichte

- (1) Vom Kammervorstand bestellte Referentinnen und Referenten sowie stellvertretende Referenten und stellvertretende Referentinnen der Anlagen A und B haben bis spätestens 31.01. des Folgejahres einen schriftlichen Bericht über ihre im abgelaufenen Jahr erbrachte Referatstätigkeit an das Kammeramt zu übermitteln.
- (2) Die Berichte nach Abs. 1 sind nach Vorlagen und Mustern und in einer Form vorzulegen, die vom Präsidenten bzw. der Präsidentin im Einvernehmen mit dem Finanzreferenten bzw. der Finanzreferentin festzulegen sind.
- (3) Wird der Berichtspflicht gemäß Abs.1 nicht fristgerecht entsprochen, so verlieren die Referentinnen und Referenten gemäß Anlage A und B für die Dauer der Säumnis ihren Anspruch auf Funktionsgebühren und Auslagenersätze. Für den Fall, dass die Berichte nach dem 31.01. des Folgejahres nachgebracht werden, erfolgt die Wiederaufnahme der Dotierung erst mit dem Monatsersten des der Vorlage folgenden Monats.
- (4) Die Berichte werden nach ihrem Einlangen auch in Hinblick auf die Angemessenheit der Höhe der Funktionsgebühren und des Aufwandsersatzes geprüft. Sollte festgestellt werden, dass die Dotierung sowie die Tätigkeit des Referenten bzw. der Referentin bzw der stellvertretenden Referenten und Referentinnen in einem

groben Missverhältnis stehen, so kann der Präsident bzw. die Präsidentin der nächstfolgenden Vollversammlung bzw. dem nächstfolgenden Kammervorstand Änderungen hinsichtlich der Dotierung, des Fortbestands des Referats oder der Referatsbesetzung vorzuschlagen.

- (5) Wird ein grobes Missverhältnis zwischen Dotierung und der Leistung der Referenten bzw. Referentinnen bzw. der stellvertretenden Referenten und Referentinnen festgestellt, so kann der Präsident bzw. Präsidentin auch festlegen, dass die Honorierung bis zur nächstfolgenden Vollversammlung gestoppt wird bzw. für das Vorjahr eine aliquote Rückzahlung erfolgt oder bis zur nächsten Vollversammlung eine reduzierte Auszahlung erfolgt. Im Verfahren ist dem betroffenen Referenten bzw. der betroffenen Referentin bzw. den betroffenen stellvertretenden Referenten und Referentinnen eine Frist von 14 Tagen zur Vorlage einer schriftlichen Stellungnahme einzuräumen.

§ 6 Sitzungsgelder

- (1) Für die Teilnahme an den in der Anlage D angeführten Sitzungen gebührt ein Sitzungsgeld in der in der Anlage D angeführten Höhe.
- (3) Vorsitzenden von Organen oder sonstigen Gremien bzw. deren Stellvertreterinnen und Stellvertretern, werden keine Sitzungsgelder für Sitzungen dieses Organs oder Gremiums ausbezahlt.
- (4) Sitzungsgelder werden nach der Sitzung nach Vorlage der entsprechenden Anwesenheitsliste ausbezahlt. Eine Teilnahme an der Sitzung ist durch eine Unterschrift oder einen sonstigen geeigneten Nachweis zu belegen. Liegen Umstände vor, die erkennen lassen, dass die Teilnahme nicht mehr als die Hälfte der Sitzung ange dauert hat (z.B. durch Dokumentation bei Abstimmungen mit der Votinganlage), so kann der Präsident bzw. die Präsidentin verfügen, dass für diese Sitzung kein Sitzungsgeld ausgezahlt wird.
- (5) Sitzungsgelder gebühren auch für Besprechungen in der Form von Videokonferenzen, die anstelle von aufgrund einer Pandemie abgesagten Sitzungen gemäß Anlage D durchgeführt werden oder wurden und die insbesondere auch der Vorbereitung von ersatzweisen Umlaufbeschlüssen dienen bzw. gedient haben.
- (6) Für Sitzungen der Turnusärzte-, Spitalsärzte- und Primärärztekonzferenzen gemäß Anlage D Ziffer 10 bis 12 gilt, dass bei einer Teilnahme von bis zur 3 (Stell-) Vertreter*innen pro Krankenhaus das Sitzungsgeld gemäß Anlage D zwischen diesen

Teilnehmer*innen zu gleichen Teilen aufgeteilt wird. Dies gilt ebenso bei einer Teilnahme von 4 oder mehr (Stell-) Vertreter*innen pro Krankenhaus, wobei sich die Höhe des Sitzungsgeldes nach Anlage D sodann verdoppelt.

§ 7 Teilnahme an Verhandlungen und Klausurtagungen

- (1) Für die Teilnahme an Verhandlungen mit externen Verhandlungspartnern, bei denen Regelungen für Ärztgruppen verhandelt werden, insbesondere mit Dienstgeber-Vertretern und Privatversicherungen und alle vorbereitenden Sitzungen hierfür sowie hinsichtlich der Sitzungen betreffend Kassenverhandlungen einschließlich der damit im Zusammenhang stehenden Sitzungen sowie sonstige Sitzungen, die einen Kassenbezug aufweisen, wie insbesondere die Sitzungen des Invertragnahmeausschusses, etc. gebührt ein Sitzungsgeld gemäß Abs. 2. Sitzungsgeld gebührt zudem nur dann, wenn zu den Sitzungen gemäß Satz 1 Präsident bzw. Präsidentin oder Kurienobmänner bzw. Kurienobfrauen einladen und auf der Einladung ein Hinweis auf die Geltendmachung von Sitzungsgeld gemäß § 7 angeführt ist.

- (2) Das Sitzungsgeld gemäß Abs. 1 beträgt
 - a) für Sitzungen untertags von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr mit einer Gesamtdauer von bis zu 3 Stunden in der Höhe gemäß Anlage D;
 - b) für Sitzungen untertags von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr mit einer Gesamtdauer von mehr als 3 Stunden das 2,5fache des Betrages gemäß lit. a;
 - c) für Sitzungen am Abend ab 18.00 Uhr das Einfache des Betrages gemäß lit. a;
 - d) für Sitzungen abends ab 18.00 Uhr, die mehr als 5 Stunden dauern, das 2,5fache des Betrages gemäß lit. a;
 - f) für Sitzungen an Samstagen, Sonn- und Feiertagen das Einfache des Betrages gemäß lit. a;
 - g) für Sitzungen an Samstagen, Sonn- und Feiertagen, die mehr als 3 Stunden dauern, das 2,5fache des Betrages gemäß lit. a.

- (3) Für von der Ärztekammer, einschließlich der Kurienversammlungen und des Verwaltungsausschusses ausgeschriebene Klausuren gilt Abs. 2 sinngemäß mit der Maßgabe, dass die Reisekosten außerhalb von Wien vom jeweiligen Funktionär zu tragen sind.

§ 8 Bearbeitungsgebühren

- (1) Werden Funktionärinnen und Funktionäre oder Referentinnen und Referenten sowie sonstige Beauftragte mit der Bearbeitung einer konkreten Angelegenheit vom Präsidenten oder der Präsidentin im Einvernehmen mit dem Finanzreferenten oder der Finanzreferentin oder in Kurienangelegenheiten vom Kurienobmann oder der Kurienobfrau im Einvernehmen mit dem Kurienfinanzreferenten oder der Kurienfinanzreferentin betraut, gebührt dafür eine Bearbeitungsgebühr. In Kurienangelegenheiten bedarf es auch der Zustimmung des Präsidenten bzw. der Präsidentin sowie des Finanzreferenten bzw. der Finanzreferentin, wenn die der Kurie für die Zwecke der Bearbeitungsgebühren und Sitzungsgelder zugewiesenen jährlichen Beträge überschritten werden.
- (2) Die Bearbeitungsgebühr beträgt den in der Anlage E bezeichneten Betrag.
- (3) Die Bearbeitungsgebühr darf pro Monat für höchstens 18 Stunden verrechnet werden. Eine Geltendmachung einer höheren Bearbeitungsgebühr bedarf jedenfalls der vorangegangenen Genehmigung durch den Präsidenten bzw. die Präsidentin im Einvernehmen mit dem Finanzreferenten bzw. der Finanzreferentin oder in Kurienangelegenheiten der Genehmigung durch den Kurienobmann bzw. die Kurienobfrau im Einvernehmen mit dem Kurienfinanzreferenten bzw. der Kurienfinanzreferentin unter Berücksichtigung von Absatz 1 letzter Halbsatz.
- (4) Vorsitzenden von Organen oder sonstigen Gremien sowie Referenten und Referentinnen, die ein dotiertes Referat gemäß § 3 leiten bzw. deren Stellvertretern und Stellvertreterinnen, werden keine Bearbeitungsgebühren für Arbeiten im Rahmen dieses Organs, Gremiums oder Referates ausbezahlt.

§ 9 Reisekosten

- (1) Für Reisen im Auftrag der Ärztekammer für Wien gebührt der Ersatz der Fahrtkosten (§ 8).
- (2) Zusätzlich zu den Fahrtkosten gebührt der Ersatz von Auslagen im nachgewiesenen Ausmaß, maximal jedoch in der in der Anlage F (Tages- und Nächtigungsgelder) ausgewiesenen Höhe.
- (3) Für Sitzungen, die im Bundesland Wien stattfinden, können keine Reisekosten verrechnet werden.

§ 10

- (1) Bei Reisen im Auftrag der Ärztekammer für Wien werden die Fahrtkosten in der Höhe der Eisenbahnkosten erster Klasse vergütet.
- (2) Bei Benützung eines eigenen Kraftfahrzeuges werden diejenigen Kosten ersetzt, die bei einer Eisenbahnfahrt erster Klasse angefallen wären.
- (3) Die Benutzung eines Flugzeuges ist nur dann gestattet, wenn dies dem Gebot der örtlichen und zeitlichen Zweckmäßigkeit entspricht. Die Kosten werden nur für die allgemeine Klasse erstattet.

§ 11 Höchstgrenze

Die Gesamtsumme für Diäten gemäß § 1 Abs.1 dieser Verordnung darf, ausgenommen bei Mitgliedern des Präsidiums und des Vorsitzenden des Verwaltungsausschusses, den 360fachen Satz der Bearbeitungsgebühr gemäß Anlage E pro Jahr nicht überschreiten.

§ 12 Verfahrensvorschriften

- (1) Reisen im Auftrag der Ärztekammer für Wien sind vom Präsidenten bzw. der Präsidentin nach Anhörung des Finanzreferenten bzw. der Finanzreferentin zu genehmigen.
- (2) Ansprüche auf Reisekosten und Bearbeitungsgebühren sind mit Antrag geltend zu machen. Anträge auf Zuerkennung von Reisekosten sind rechtzeitig vor Antritt der Reise im Kammeramt der Ärztekammer für Wien einzubringen und vom Präsidenten bzw. der Präsidentin im Vorhinein zu genehmigen. Sonstige Anträge sind nach Möglichkeit vor der Sitzung oder der Aufnahme der Bearbeitung zu stellen; ist dies aus zeitlichen Gründen nicht möglich, so kann der Antrag nachgereicht werden. Ist die Anspruchsberechtigung aktenkundig (z.B. konkrete Fallbearbeitung), so kann die Antragstellung entfallen.
- (3) Die Verrechnung der geltend gemachten Ansprüche hat spätestens einen Monat nach der Beendigung der Reise oder der Bearbeitung zu erfolgen.
- (4) Die Bearbeitung der Anträge auf Reisekosten und Bearbeitungsgebühren obliegt der Abteilung für Finanzen und Interne Verwaltung im Kammeramt gemäß den Anordnungen des Präsidenten bzw. der Präsidentin und des Finanzreferenten bzw. der Finanzreferentin.

- (5) Die Auszahlung von Funktionsgebühren, Auslagenersätzen, Sitzungsgeldern, Bearbeitungsgebühren sowie Reisekosten erfolgt ausschließlich in bargeldlosem Verkehr auf eine vom Anspruchsberechtigten bekanntgegebene Kontoverbindung.
- (6) Eine Auszahlung an vom Funktionär bzw. von der Funktionärin, vom Referenten oder von der Referentin oder von sonstigen Beauftragten namhaft gemachte dritte Personen ist unzulässig.
- (7) Einwendungen gegen die Abrechnung der Ansprüche hat der Betroffene schriftlich längstens binnen 14 Tagen nach erfolgter Anweisung geltend zu machen, andernfalls der ausbezahlte Betrag als richtig anerkannt gilt.
- (8) Über Einwendungen gegen die Abrechnung hat der Präsident bzw. die Präsidentin mit Bescheid zu entscheiden.
- (9) Gegen die Entscheidung des Präsidenten bzw. der Präsidentin hat der oder die Betroffene das Recht der Beschwerde an das zuständige Verwaltungsgericht.
- (10) Auf Ansprüche auf Funktionsgebühren, Auslagenersätze, Sitzungsgelder, Bearbeitungsgebühren und/oder Reisekosten kann verzichtet werden. Der Verzicht ist schriftlich gegenüber dem Kammeramt zu erklären und bewirkt ein Erlöschen des jeweiligen Anspruchs mit dem ersten Tag des dem Einlangen des Verzichts folgenden Monatsersten. Für die Rücknahme des Verzichts gilt sinngemäß dasselbe.
- (11) Auf den Verzicht von Sitzungsgeldern ist Abs.10 mit der Maßgabe anzuwenden, dass auf Sitzungsgelder zusätzlich bis zu 3 Werktage nach dem Sitzungstag verzichtet werden kann.
- (12) Eine spätere Auszahlung von Ansprüchen, auf die verzichtet wurde, ist unzulässig.
- (13) Wurden zu hohe Auszahlungen getätigt oder eine Rückforderung vom Präsidenten bzw. der Präsidentin festgelegt, kann die Überzahlung oder Rückzahlung mit nachfolgenden Auszahlungen gegenverrechnet werden.

§ 13

In- und Außerkrafttretensbestimmungen

- (1) Die Diäten- und Reisegebührenordnung (DRGO 2017) in der Fassung des Beschlusses der Vollversammlung vom 15. Juni 2021 tritt mit Inkrafttreten dieser Diätenordnung- und Reisegebührenordnung (DRGO 2022) außer Kraft.

- (2) Die Diäten- und Reisegebührenordnung (DRGO 2022) in der Fassung des Beschlusses der Vollversammlung vom 14. Juni 2022 tritt mit 1. Juli 2022 in Kraft.



Dr. Frédéric Tömböl
Finanzreferent



MR Dr. Johannes Steinhart
Präsident

Anlage A – Funktionsgebühren und Auslagenersätze gemäß § 3

Ziffer	Funktion	Euro / Monat 12 x p.a.
1	Präsident*in	€ 8.800,-
2	von der Vollversammlung gewählte*r Vizepräsident*in	€ 2400,-
3	Finanzreferent*in	€ 3.600,-
4	stv. Finanzreferent*in	€ 2.400,-
5	Vorsitzende*r des Verwaltungsausschusses	€ 3.600,-
6	1. stv. Vorsitzende*r des Verwaltungsausschusses	€ 2.900,-
7	2. stv. Vorsitzende*r des Verwaltungsausschusses	€ 2.400,-
8	3. stv. Vorsitzende*r des Verwaltungsausschusses	€ 2.400,-
9	4. stv. Vorsitzende*r des Verwaltungsausschusses	€ 1.200,-
10	Vertrauensärzt*innen des Verwaltungsausschusses, je	€ 2.000,-
11	Kurienobmänner und -frauen, je	€ 5.500,-
12	stv. Kurienobmänner und -frauen, je	€ 3.200,-
13	Finanzreferent*innen der Kurien, je	€ 2.400,-
14	Sektionsobmänner und -frauen je	€ 3.200,-
15	stv. Sektionsobmänner und -frauen, je	€ 1.200,-
16	Referent*in Ärzteball und Veranstaltungen	€ 1.600,-
17	1.stv. Referent*in Ärzteball und Veranstaltungen	€ 1.200,-
18	Referent*in für ärztliche Fortbildung	€ 2.600,-
19	1. stv. Referent*in für ärztliche Fortbildung	€ 2.000,-
20	2. stv. Referent*in für ärztliche Fortbildung	€ 500,-
21	Vorsitzende*r Ausschuss für ärztliche Ausbildung	€ 2.400,-
22	1. stv. Vorsitzende*r für ärztliche Ausbildung	€ 1.600,-
23	2. stv. Vorsitzende*r für ärztliche Ausbildung	€ 1.200,-
24	Referent*in für die Vergabe des Billrothpreises	€ 1.600,-
25	Referent*in für Lehrpraxis	€ 1.600,-
26	1. stv. Referent*in für Lehrpraxis	€ 800,-
27	2. stv. Referent*in für Lehrpraxis	€ 600,-
28	Referent*in für Medizinalrats – und Ehrenzeichentitel	€ 1.000,-
29	1.stv. Referent*in für Medizinalrats – und Ehrenzeichentitel	€ 800,-
30	Vorsitzende*r des Niederlassungsausschusses	€ 2.400,-
31	1. stv. Vorsitzende*r des Niederlassungsausschusses	€ 1.600,-
32	2. stv. Vorsitzende*r des Niederlassungsausschusses	€ 800,-
33	Referent*in für Öffentlichkeitsarbeit, Medien, Websites und social media	€ 2.000,-
34	1. stv. Referent*in für Öffentlichkeitsarbeit, Medien, Websites und social media	€ 800,-
35	2 stv Referent*in für Öffentlichkeitsarbeit, Medien, Websites und social media	€ 600,-

36	Referent*in für die Patientenschiedsstelle	€ 1.600,-
37	1.stv. Referent*in für die Patientenschiedsstelle	€ 500,-
38	Referent*in für die PKV-Schlichtung	€ 1.000,-
39	1.stv. Referent*in für die PKV-Schlichtung	€ 400,-
40	Referent*in für den Schlichtungsausschuss gemäß § 94 ÄrzteG 1998	€ 800,-
41	Referent*in für Sonderklasse und PKV-Verhandlungen	€ 2.000,-
42	stv. Referent*in für Sonderklasse und PKV-Verhandlungen	€ 800,-
43	Referent*in für Stellenplanagenden	€ 800,-
44	1.stv. Referent*in für Stellenplanagenden	€ 400,-
45	2.stv. Referent*in für Stellenplanagenden	€ 200,-
46	Referent*in für Wahlärzt*innen	€ 2.000,-
47	1. stv. Referent*in für Wahlärzt*innen	€ 800,-
48	2. stv. Referent*in für Wahlärzt*innen	€ 600,-

Anlage B – Referate gemäß § 4 mit Abrechnung auf Stundenbasis

1	Ärztliche Senior*innen
2	Ausland und internationale Beziehungen
3	EDV und Digitales
4	Endoskopie
5	Frauenpolitik
6	Gender, Mainstreaming und Diversity Management
7	Geriatrische Medizin
8	Gesundheitsökonomie
9	Gruppenpraxen und Ärztezentren
10	HBS4Ordi
11	Impfangelegenheiten
12	Jungmediziner*innen, Arbeitslosigkeit und Soziales
13	Klimaneutralität
14	Komplementäre Medizin
15	KPJ
16	Mitarbeiter*innensicherheit im stationären Bereich
17	Notfall-, Rettungs- und Katastrophenmedizin
18	Ordensspitäler
19	Pädiatrische Akutversorgung
20	Pensionist*innen- und Pflegeheime
21	Primärversorgungseinrichtungen
22	Psychosoziale, Psychosomatische u. Psychotherapeutische Medizin
23	Qualitätsmanagement und ÖQmed
24	Schulärzt*innen
25	Seltene Erkrankungen
26	Staff4Ordi
27	Standortentwicklung, Innovation und Zusammenarbeit
28	Substitution
29	Traditionelle und integrative Medizin
30	Umweltmedizin
31	Universitätsangelegenheiten
32	WIGEV

33	Zentrum für allgemeinmedizinische Ausbildung und Fortbildung (ZAM)
34	Zuweisungsfächer

Anlage C – Funktionsgebühr/Aufwandsersatz für Bezirksärztevertreterinnen und -vertreter sowie Fachgruppenobmänner und Fachgruppenobfrauen

Ziffer		Euro / Monat 12 x p.A
1	Bezirksarzt*innenvertreter*innen	€ 250,-
2	Fachgruppenobleute	€ 150,-
3	Fachgruppenobleute von Fächern mit Vertragsarzt*innen mit ÖGK-Verträgen zuzüglich	€ 250,-

Anlage D – Sitzungen, für die Sitzungsgeld in Höhe von EUR 220,- gebührt

1	Vollversammlung
2	Erweiterte Vollversammlung
3	Kurierversammlungen
4	Kammervorstand
5	Verwaltungsausschuss
6	Sektionssitzungen
7	Ausschuss für ärztliche Ausbildung
8	Balkomitee
9	Jury Billroth-Preis
10	Turnusärztekonzferenz
11	Spitalsärztekonzferenz
12	Primärärztekonzferenz
13	Bauausschuss des Verwaltungsausschusses
14	Anlageausschuss des Verwaltungsausschusses

Anlage E – Bearbeitungsgebühr

	pro Stunde
Stundensatz	€120,-

Anlage F – Reisekosten

	pro Tag/Nacht
Taggeld	€ 92,-
Nächtigung	€ 172,-